

Bundesgesetzblatt

211

Teil I

1951	Ausgegeben zu Bonn am 31. März 1951	Nr. 15
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
29. 3. 51	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes	211
30. 3. 51	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen	213
29. 3. 51	Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt	214
29. 3. 51	Gesetz über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung	215
29. 3. 51	Gesetz über die Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft	216
29. 3. 51	Gesetz über eine Finanzhilfe für das Land Schleswig-Holstein	217
29. 3. 51	Anleihe-Gesetz von 1950	218
29. 3. 51	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	219
29. 3. 51	Gesetz über die Bemessung und Höhe der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung	221
29. 3. 51	Gesetz zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes	223
30. 3. 51	Gesetz zur Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes	223
29. 3. 51	Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energienotgesetzes	224
29. 3. 51	Gesetz über die Aufhebung des § 29 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz)	224
29. 3. 51	Allgemeines Eisenbahngesetz	225
19. 3. 51	Verordnung zur Regelung der Hopfenanbaufläche	227
14. 3. 51	Verordnung über Höchstgrenzen des Stückgewichts bei Zigarren	229
12. 3. 51	Verordnung zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung in der Bundesfassung im Bereich des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen	229
29. 3. 51	Verordnung über die Durchführung der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt	230
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	232

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes.

Vom 29. März 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Vorschriften des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 19. August 1949 (WiGBl. S. 295) sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Bereinigung einer Wertpapierart auch auf Wertpapiere, Ersatzurkunden und Jungscheine anzuwenden, deren Aussteller seinen Sitz aus einem Gebiet, in dem kein gleichartiges Gesetz gilt, in der Zeit vom 1. Oktober 1949 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Bundesgebiet verlegt hat. Soweit in Vorschriften des Wertpapierbereinigungsgesetzes der Zeitpunkt seines Inkrafttretens für maßgebend erklärt ist, tritt an dessen Stelle in den Fällen des Satzes 1 der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (§ 14 Abs. 1).

§ 2

(1) Zu den Bestimmungen über die Ausstellung von Lieferbarkeitsbescheinigungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gehören auch die in § 1 der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Gebiet der Wertpapierbereinigung und des Kapitalverkehrs auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180) aufgeführten Vorschriften.

(2) Wertpapiere, für die ein Antrag auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung bis zum 31. Januar 1950 aus dem Ausland gestellt worden ist, bleiben mit den dazu ausgestellten Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen in Kraft, wenn die Lieferbarkeitsbescheinigung auf Grund des Antrags nach den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes oder den in Absatz 1 genannten Bestimmungen bis zum 30. Juni 1951 ausgestellt wird. Der Wortlaut der Lieferbarkeitsbescheinigung ist durch eine Bezugnahme auf dieses Gesetz zu ergänzen.

(3) Anträge nach Absatz 2 sind erst dann nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes in das Wertpapierbereinigungsverfahren überzuleiten, wenn ihnen nicht bis zum 30. Juni 1951 entsprochen worden ist; die Überleitungsanmeldungen müssen spätestens bis zum 31. Juli 1951 bei der Prüfstelle eingehen. Ist die Prüfstelle am 30. Juni 1951 noch nicht bekanntgemacht worden, so müssen die Anmeldungen innerhalb eines Monats seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) bei der Prüfstelle eingehen.

§ 3

(1) Den in § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes genannten Bescheinigungen stehen Bescheinigungen gleich, die ein Kreditinstitut im Bundesgebiet auf Grund von ihm ver-

wahrter Depotbücher anderer Niederlassungen desselben Kreditinstituts oder anderer deutscher Kreditinstitute ausgestellt hat, sofern die Kammer für Wertpapierbereinigung in einem Verfahren nach Absatz 2 festgestellt hat, daß diese Depotbücher in ihrer Beweiskraft den Büchern von Kreditinstituten im Bundesgebiet entsprechen. Sind auf Grund der verlagerten Depotbücher bereits Depotbescheinigungen von anderen Stellen ausgestellt worden, so genügt es, wenn das Kreditinstitut im Bundesgebiet, welches die Depotbücher verwahrt, die Bescheinigungen dieser Stellen bestätigt.

(2) Die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung nach Absatz 1 ergeht auf Antrag der Bankaufsichtsbehörde. Die Zuständigkeit der Kammer für Wertpapierbereinigung bestimmt sich nach dem Verwahrungsort der Depotbücher bei Stellung des Antrags. Ein Beschwerderecht steht nur der Bankaufsichtsbehörde zu. Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

(3) Die Bankaufsichtsbehörde gibt die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung im Bundesanzeiger bekannt, wenn dem Antrag rechtskräftig stattgegeben worden ist. Der Vorsitzende der Kammer für Wertpapierbereinigung kann sodann bei der Kammer schwebende Anmeldungen, über die nach Absatz 1 die Prüfstelle entscheiden kann, an die Prüfstelle zurückgeben; in diesem Fall werden von der Kammer für Wertpapierbereinigung Gebühren nicht erhoben.

(4) Den Feststellungen nach Absatz 1 stehen Entscheidungen gleich, die im Lande Berlin auf Grund entsprechender Vorschriften ergehen.

§ 4

Die Prüfstelle kann das Recht des Anmelders als nachgewiesen oder glaubhaft gemacht anerkennen, auch wenn der Beweis mit anderen als den in § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes genannten Beweismitteln geführt wird, sofern es sich um Aktien oder Zwischenscheine mit einem Nennwert von insgesamt nicht mehr als 1000 Reichsmark oder um Schuldverschreibungen handelt, die insgesamt einen Nennwert von 3000 Reichsmark, bei Anleiheablöschungsschuld nebst Auslosungsrechten einen Nennwert von 300 Reichsmark nicht übersteigen. § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 5

Zum Beisitzer der Kammer für Wertpapierbereinigung (§ 30 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) können im Wertpapierwesen erfahrene Personen ernannt werden, auch wenn sie nicht als Kaufmann, als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen sind oder eingetragen waren.

§ 6

(1) Die den Beisitzern der Kammern für Wertpapierbereinigung nach § 30 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes zustehende Entschädigung für Aufwand kann bei einer Sitzungsdauer bis zu vier Stunden um 5 Deutsche Mark, bei längerer Sitzungsdauer um 10 Deutsche Mark erhöht werden.

(2) Für Arbeiten der Beisitzer außerhalb einer Sitzung kann eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe bewilligt werden.

(3) Über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Beisitzer nach Absatz 1 und 2 entscheidet der Landgerichtspräsident endgültig.

§ 7

(1) Hat ein Kreditinstitut die Frist des § 19 Abs. 2, 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes versäumt, so kann es Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen.

(2) § 32 des Wertpapierbereinigungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Prüfstelle den Antrag zugleich mit ihrer Stellungnahme zur Anmeldung der Kammer für Wertpapierbereinigung vorzulegen hat und daß die Kammer für Wertpapierbereinigung über die Anmeldung entscheidet, wenn Wiedereinsetzung gewährt wird.

§ 8

Anträgen auf Eintragung eines Sperrvermerks nach § 45 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes ist von der Prüfstelle nicht stattzugeben, wenn der Antragsteller den Erwerb des Pfandrechts oder sonstigen dinglichen Rechts aus Maßnahmen herleitet, die im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes im Bundesgebiet nicht rechtswirksam sind; die §§ 46, 47 des Wertpapierbereinigungsgesetzes sind in diesen Fällen nicht anzuwenden.

§ 9

(1) In der nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vorgesehenen Bescheinigung des Kreditinstituts bedarf es der Angabe der Nummer des Depots und der Stelle des Depotbuches, unter denen das Wertpapier verzeichnet ist, nicht, wenn diese Angaben nach der landesüblichen Depotbuchführung nicht gemacht werden können.

(2) Die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes für die Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung entfallen, wenn das Wertpapier während des Prüfungsverfahrens der Anmeldestelle vorgelegt wird. Das gleiche gilt, wenn das Wertpapier während des Prüfungsverfahrens einer Beratungsstelle im Ausland (§ 49 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) oder einer anderen von einer Beratungsstelle allgemein oder für den Einzelfall bestimmten Stelle vorgelegt und dies durch eine Bescheinigung dieser Stelle nachgewiesen wird.

§ 10

In den Fällen des § 59 des Wertpapierbereinigungsgesetzes bestimmt sich der Geschäftswert nach den Verhältnissen am 1. Oktober 1949, bei den in § 1 dieses Gesetzes behandelten Wertpapieren nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

§ 11

Soweit im Wertpapierbereinigungsgesetz die Übersendung von Schriftstücken durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein vorgeschrieben ist,

kann statt dessen die Aushändigung gegen eine mit Datum und Unterschrift versehene Quittung des Empfängers oder eines Bevollmächtigten erfolgen. Der Aushändigende soll das Datum der Aushändigung auf dem Schriftstück vermerken.

§ 12

Rechte und Pflichten, die sich aus § 8, § 14 Abs. 2, § 16, § 17 Abs. 2 bis 4, § 20, § 37 Abs. 2, § 45 Abs. 3 Satz 1, § 46 Satz 2, §§ 50, 53, § 54 Abs. 1, §§ 55 bis 58, § 59 Abs. 1, 10 und § 63 des Wertpapierbereinigungsgesetzes ergeben, bestehen auch hinsichtlich der Wertpapiere, bei welchen die im Lande Berlin geltenden Vorschriften über die Wertpapierbereinigung anzuwenden sind.

§ 13

Die Vorschriften des Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung vom 9. Oktober 1950 (Bundesgesetzbl. S. 690) sind auf die in § 1 dieses Gesetzes behandelten Wertpapiere sinngemäß anzuwenden.

§ 14

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Vorschriften der §§ 2, 5, 7 bis 9, 11, 12 gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 1949.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. März 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen.

Vom 30. März 1951.

Der Bundestag hat zur Ergänzung des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 821) das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Bürgerlich-rechtliche Ansprüche gelten als vor dem 9. Mai 1945 nicht verjährt, wenn die Verjährung noch nicht vollendet war, als zwischen dem Lande, dem der Berechtigte angehörte oder in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und dem Lande, dem der Verpflichtete angehörte oder in dem dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, der Kriegszustand eintrat.

(2) Für den Ablauf von Fristen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und der bürgerlichen Rechtspflege, auf die § 203 des Bürgerlichen Gesetzbuches ganz oder teilweise entsprechend anzuwenden ist, gilt die Bestimmung des Absatzes 1 über die Verjährung entsprechend, wenn derjenige, der die befristete Rechtshandlung vorzunehmen hatte, einem mit dem Deutschen Reich im Kriegszustand befindlichen Lande angehörte oder in einem solchen Lande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

§ 2

(1) War oder ist zur Erfüllung eines bürgerlich-rechtlichen Anspruchs, der vor dem 21. November

1950 fällig geworden ist, eine devisenrechtliche Sondergenehmigung oder eine Sondergenehmigung nach Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe f der Gesetze Nr. 52 der Militärregierungen erforderlich, so verjährt der Anspruch nicht vor dem Ende des Jahres 1951. Diese Bestimmung ist auch anzuwenden, wenn die Verjährung nach den bisher geltenden Vorschriften bereits eingetreten ist, aber vor dem 9. Mai 1945 noch nicht vollendet war.

(2) Unberührt bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen, soweit nach diesen die in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche erst später verjähren.

(3) Für den Ablauf von Fristen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und der bürgerlichen Rechtspflege, auf die § 203 des Bürgerlichen Gesetzbuches ganz oder teilweise entsprechend anzuwenden ist, und deren Lauf vor dem 21. November 1950 begonnen hat, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 über die Verjährung entsprechend, wenn für die befristete Rechtshandlung eine devisenrechtliche Sondergenehmigung oder eine Sondergenehmigung nach Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe f der Gesetze Nr. 52 der Militärregierungen erforderlich ist.

§ 3

Soweit Fristen, innerhalb deren Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine auf den Inhaber dem Aussteller zur Einlösung vorzulegen sind, auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen am 31. März 1951 oder zwischen diesem Tage und dem Ende des Jahres 1951 ablaufen würden, laufen sie erst am Ende des Jahres 1951 ab.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. März 1951 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 30. März 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt.

Vom 29. März 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt ist Aufgabe des Landesjugendamts und des Jugendamts.

(2) Die Vermittlung ist auch der Inneren Mission, dem Deutschen Caritasverband und der Arbeiterwohlfahrt gestattet.

(3) Sie ist ferner gestattet den Fachverbänden, die im Verwaltungswege durch die zuständigen Obersten Landesbehörden oder mit deren Ermächtigung durch die Landesjugendämter für geeignet erklärt werden.

(4) Anderen ist die Vermittlung untersagt, sofern sie gewerbsmäßig oder in Einzelfällen zur Erlangung eigener wirtschaftlicher Vorteile betrieben wird.

§ 2

Wer der Vorschrift des § 1 zuwider vorsätzlich gewerbsmäßig oder in Einzelfällen zur Erlangung eigener wirtschaftlicher Vorteile die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt betreibt, wird mit Geldstrafe und mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates

a) die Stellen der in § 1 Abs. 2 genannten Verbände oder der diesen Verbänden angeschlossenen Fachverbände zu bezeichnen, denen die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt gestattet ist;

b) die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen Fachverbände gemäß § 1 Abs. 3 zur Vermittlung der Annahme an Kindes Statt für geeignet zu erklären sind.

§ 4

Dieses Gesetz tritt 3 Monate nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Vorschriften, soweit sie nicht bereits aufgehoben sind, außer Kraft:

1. das Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 19. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 795) und die zu seiner Durchführung und Ergänzung erlassenen Verordnungen vom 2. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 26) und vom 7. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 125);
2. Artikel IV der von dem Präsidenten des Zentral-Justizamts für die Britische Zone erlassenen Verordnung über die Annahme an Kindes Statt vom 12. März 1948 (Verordnungsbl. für die Brit. Zone S. 71);
3. das Landesgesetz des Landes Württemberg-Baden zur Änderung des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 25. Juli 1949 (Regierungsbl. S. 183);
4. das Landesgesetz des Landes Rheinland-Pfalz zur Änderung des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 2. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 376).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 29. März 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Gesetz über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung.

Vom 29. März 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Hat auf Grund einer bis zum 31. März 1946 ergangenen Anordnung einer obersten Verwaltungsbehörde ein Standesbeamter ausgesprochen, daß zwischen einer Frau und einem bereits verstorbenen Manne nachträglich die Ehe geschlossen sei, so hat dieser Ausspruch folgende Rechtswirkungen erzeugt:

1. Die Frau hat den Familiennamen des Mannes erhalten.
2. Ihr stehen die Ansprüche nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) sowie die öffentlich-rechtlichen Versicherungsansprüche und die Ansprüche aus einer betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wie einer Witwe zu. Hinsichtlich der Gewährung von Witwengeld aus einem Beamtenverhältnis oder einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Verstorbenen wird sie wie die Witwe eines Beamten behandelt, der die Ehe erst nach dem Eintritt in den Ruhestand geschlossen hat. Weitergehende Ansprüche nach Landesrecht bleiben unberührt.
3. Ein von dem Manne stammendes Kind der Frau hat die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt; § 1720 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Rechtswirkungen gelten mit dem Tage als eingetreten, der in dem Ausspruch des Standesbeamten als Tag der Eheschließung bezeichnet worden ist.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen, in denen der Mann für tot erklärt oder sein Tod nach den Vorschriften des Verschollenheitsrechts gerichtlich festgestellt worden ist.

§ 2

(1) Auf Antrag einer mit dem Manne bis zum zweiten Grade verwandten Person kann das Vormundschaftsgericht der Frau die Weiterführung des Namens des Mannes untersagen, wenn sie einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt oder sich einer schweren Verfehlung gegen den Verstorbenen schuldig gemacht hat oder macht.

(2) Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts bestimmt sich nach § 43 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Maßgebend ist der Wohnsitz oder der Aufenthalt der Frau.

(3) Der Beschluß, der die Weiterführung des Namens untersagt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Die Frau erhält damit ihren Familiennamen wieder.

§ 3

Der Ausspruch des Standesbeamten hat keine Rechtswirkung, wenn er erschlichen ist oder wenn begründete Zweifel bestehen, ob der Mann die Ehe geschlossen hätte.

§ 4

(1) Niemand kann sich auf die Rechtsunwirksamkeit des Ausspruchs berufen, solange er nicht durch gerichtliches Urteil für rechtsunwirksam erklärt ist.

(2) Die Klage auf Feststellung der Rechtsunwirksamkeit des Ausspruchs kann von dem Vater und der Mutter des Mannes sowie von dem Staatsanwalt erhoben werden. Die Klage ist gegen die Frau und die Kinder zu richten.

(3) Für die Klage ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die nachträgliche Eheschließung beurkundet worden ist. Hat das hier nach zuständige Landgericht seinen Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Frau oder, wenn diese im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des ältesten, im Geltungsbereich dieses Gesetzes lebenden Kindes.

(4) Auf die Klage finden die für die Ehenichtigkeitsklage geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 5

(1) Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die auf der Feststellung beruhen, daß durch den Ausspruch des Standesbeamten eine gültige Ehe zustandegekommen ist, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die auf der Feststellung beruhen, daß der Ausspruch des Standesbeamten keine Rechtswirkungen haben, stehen der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen, es sei denn, daß der Ausspruch des Standesbeamten aus den in § 3 dieses Gesetzes bezeichneten Gründen für rechtsunwirksam erklärt worden ist.

(3) Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die auf Grund der diesem Gesetz entsprechenden Vorschriften der Britischen Zone oder des Landes Rheinland-Pfalz ergangen sind, bleiben unberührt.

§ 6

(1) Vermögensrechtliche Erklärungen, die von den Beteiligten im Zusammenhang mit dem Ausspruch abgegeben worden sind, sind rechtswirksam, es sei denn, daß der Ausspruch des Standesbeamten für rechtsunwirksam erklärt wird.

(2) Das gleiche gilt für Vergleichs- und vorbehaltlose Anerkenntnisse, die sich auf die vermögensrechtlichen Folgen des Ausspruchs beziehen.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Präsidenten des Zentral-Justizamts für die Britische Zone über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 13. August 1948 (Verordnungsbl. für die Britische Zone S. 237),
2. das rheinisch-pfälzische Landesgesetz über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 24. Februar 1949 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 81).

(3) Ansprüche, die auf Grund der aufgehobenen Bestimmungen erworben sind, bleiben unberührt.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. März 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Gesetz über die Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft.

Vom 29. März 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Es wird eine Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft (Bundesstelle) errichtet. Die Bundesstelle ist eine dem Bundesminister für Wirtschaft nachgeordnete Bundesoberbehörde.

(2) Die Bundesstelle hat ihren Sitz in Frankfurt a. M. Zweigstellen können an anderen Orten errichtet werden.

§ 2

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft kann der Bundesstelle die Durchführung der Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft vom 9. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 163) erlassen werden, übertragen, soweit eine zentrale Bearbeitung erforderlich und die Übertragung in den Rechtsverordnungen vorgesehen ist.

(2) Für den Bereich der eisenschaffenden Industrie kann der Bundesminister für Wirtschaft die ihm zustehenden und von ihm bezeichneten Aufgaben auf dem Gebiet der Rohstoff- und Produktionsplanung sowie die Aufsicht auf dem Gebiet der Auftragsverteilung der Bundesstelle übertragen.

(3) Die Bundesstelle wird, soweit eine zentrale Bearbeitung erforderlich und in den jeweils geltenden Vorschriften vorgesehen ist, im Bereich der gewerblichen Wirtschaft bei der Lieferung und dem Bezuge von Waren im Verkehr mit Gebieten außerhalb des Bundesgebietes tätig

1. durch die Vorbereitung der Ausschreibungen für den Warenbezug,
2. bei der Erteilung von Bezugsgenehmigungen, soweit das Zuteilungsverfahren Anwendung findet,

3. durch Mitprüfung der Anträge auf liberalisierte Einfuhren,

4. durch die Auswertung der erteilten Devisengenehmigungen nach fachlichen Gesichtspunkten,

5. bei der Erteilung von Liefergenehmigungen, soweit es sich um Waren der Vorbehaltslisten handelt.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft kann der Bundesstelle auf ihrem Tätigkeitsgebiet die Devisenkontrolle übertragen.

§ 3

(1) Die Bundesstelle gliedert sich in Gruppen.

(2) Die Gruppen sind zusammenzulegen oder aufzulösen, soweit ihre Aufgaben zum Teil oder ganz entfallen.

(3) Der Dienstverkehr der Gruppen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft wird durch eine Dienstanweisung des Bundesministers für Wirtschaft geregelt; darin ist der unmittelbare Dienstverkehr zwischen dem zuständigen Fachreferat des Bundesministeriums für Wirtschaft und einer Gruppe der Bundesstelle sicherzustellen.

§ 4

(1) Soweit Gruppen für bestimmte Wirtschaftszweige oder Waren gebildet werden (fachliche Gruppen), werden ihnen Beiräte beigeordnet. Eine fachliche Gruppe kann mehrere Beiräte haben.

(2) Die Mitglieder der Beiräte werden nach Anhören der beteiligten Organisationen (Industrie, Handwerk, Handel) und der Gewerkschaften unter angemessener Berücksichtigung der heimatverdrängten Unternehmen und der Außenseiter vom Bundesminister für Wirtschaft bestellt und abberufen. Die Beiräte sollen nicht mehr als 20 Mitglieder haben.

(3) Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten auf Antrag Reisekostenentschädigung nach der Reisekostenstufe Ib des Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) und für den ihnen aus der Teilnahme an den Sitzungen erwachsenden Verdienstaufschlag eine Entschädigung, die für jeden angefangenen halben Arbeitstag 6.25 Deutsche Mark, für jeden vollen Arbeitstag 12.50 Deutsche Mark beträgt.

§ 5

(1) Die Bundesstelle trifft ihre grundsätzlichen Maßnahmen nach Anhören des Beirates der fachlichen Gruppe.

(2) Sie hat die Entscheidung des Bundesministers für Wirtschaft einzuholen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Beirates nicht zustimmt oder wenn sämtliche Vertreter einer Wirtschaftsstufe (Industrie, Handwerk, Handel), der Gewerkschaften oder der Außenseiter gegen einen Mehrheitsbeschluß Einspruch einlegen. Der Einspruch muß bei mündlicher Beschlußfassung spätestens einen Tag nach der Abstimmung, in anderen Fällen spätestens einen Tag nach Mitteilung der Abstimmungsergebnisse eingelegt werden.

(3) Die Beiräte geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

(1) Die Bundesstelle hat bei Anhören und Unterrichtung der Beiräte eine mißbräuchliche Verwendung von Unterlagen zu verhindern.

(2) Für die Mitglieder der Beiräte gelten die Bestimmungen der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichs-

gesetzbl. I S. 351). Die Mitglieder der Beiräte werden von dem Bundesminister für Wirtschaft oder einem dafür von ihm bestimmten Vertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet.

§ 7

Die Bundesstelle ist auskunftsberechtigte Stelle im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723). Sie soll, soweit die Angelegenheit nicht dringlich ist, die Auskunft durch die Landeswirtschaftsminister (Senatoren) einfordern.

§ 8

Für die Bundesstelle wird im Haushalt des Bundesministeriums für Wirtschaft ein eigener Haushaltsplan aufgestellt.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 30. Juni 1952 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. März 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Gesetz über eine Finanzhilfe für das Land Schleswig-Holstein.

Vom 29. März 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Bund gewährt dem Lande Schleswig-Holstein zur Aufrechterhaltung seiner Zahlungsfähigkeit bis zum Vollzug des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1951 einen unverzinslichen Kredit in Höhe von 70 Millionen DM. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, diesen Kredit zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Das Land Schleswig-Holstein ist verpflichtet, den Kredit insbesondere aus den Mitteln zurückzahlen, die ihm auf Grund des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1951 zufließen.

§ 3

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. März 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Anleihe-Gesetz von 1950.

Vom 29. März 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die in Reichsgesetzen und reichsrechtlichen Verordnungen enthaltenen Vorschriften, die sich auf Schuldurkunden des Reichs sowie auf Reichsschuldbuchforderungen beziehen, gelten sinngemäß auch für die Schuldurkunden der Bundesrepublik Deutschland sowie für die in das Bundesschuldbuch eingetragenen Forderungen.

(2) Die in Reichsgesetzen und reichsrechtlichen Verordnungen enthaltenen Vorschriften über Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und Rückzahlung von dem Reich oder einem Bundesstaat gewährleistet ist, gelten sinngemäß auch für die Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und Rückzahlung von der Bundesrepublik Deutschland oder einem Land der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet ist.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts der Bundesrepublik Deutschland für das Rechnungsjahr 1950 bis zu 398 981 000 DM im Wege des Kredits zu beschaffen und die zu diesem Zweck zu begebenden Schuldurkunden bis zu einem Nennbetrag von 100 000 000 DM mit Prämien auszustatten.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, darüber hinaus für denselben Zweck bis zu 310 000 000 DM im Wege des Kredits zu beschaffen. Dieser Kredit ist in Höhe der Hälfte des Betrages bis zum 31. März 1952, der Rest bis zum 31. März 1953 zu tilgen.

§ 3

Die Zulässigkeit des Aufgebotsverfahrens nach § 799 BGB ist bei den nach § 2 Abs. 1 mit Prämien ausgestatteten Schuldurkunden ausgeschlossen.

§ 4

(1) Anschaffungsgeschäfte über die mit Prämien ausgestatteten Schuldurkunden des Bundes sind von der Börsenumsatzsteuer ausgenommen.

(2) Aus Anlaß der Ausgabe der mit Prämien ausgestatteten Schuldurkunden wird eine Lotteriesteuer nicht erhoben.

§ 5

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der Vorschriften des § 4 Rechtsverordnungen zu erlassen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. März 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Vom 29. März 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der in den Ländern geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 105 erhält folgende Fassung:

„§ 105

(1) Die Hauptunterstützung wird nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt (§ 160 der Reichsversicherungsordnung) bemessen, das der Arbeitslose in den letzten dreizehn Wochen, bei monatlicher Berechnung des Arbeitsentgeltes in den letzten drei Monaten versicherungspflichtiger Beschäftigung vor der ersten Arbeitslosmeldung, die dem Erwerb der Anwartschaft folgte, durchschnittlich bezogen hat. In den Zeitraum von dreizehn Wochen (drei Monaten) sind Tage der Krankheit und des genehmigten Urlaubs sowie Wochenfeiertage nicht einzurechnen, soweit in diesen Zeiten das Arbeitsentgelt nicht oder nur teilweise weitergewährt worden ist. Hat der Arbeitslose infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht und war sein Arbeitsentgelt infolgedessen vermindert, so ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das er ohne den Arbeitsausfall in der betriebsüblichen Arbeitszeit bezogen hätte.

(2) Hat der Arbeitslose in den letzten dreizehn Wochen vor der ersten Arbeitslosmeldung infolge einer Beschäftigung, die nicht seinem Beruf und seiner Ausbildung entsprach, ein durchschnittliches Arbeitsentgelt bezogen, das geringer ist als der Durchschnitt des Arbeitsentgeltes der letzten zweiundfünfzig Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung, so ist das letztere der Bemessung zugrunde zu legen. Bei der Bemessung findet Absatz 1 Sätze 2 und 3, bei der Berechnung der Frist von zweiundfünfzig Wochen § 95 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(3) Bei Seeleuten wird die Arbeitslosenunterstützung nach der Durchschnittsheuer der letzten dreizehn Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung bemessen.

(4) Ein höheres Arbeitsentgelt als 12,50 Deutsche Mark täglich, 87,50 Deutsche Mark wöchentlich oder 375,— Deutsche Mark monatlich darf nicht zugrunde gelegt werden.

(5) Die Hauptunterstützung und die Familienzuschläge sind nach der dem Gesetz als Anlage beigefügten Tabelle zu gewähren.“

2. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

Die Arbeitslosenunterstützung wird in bar und nur für die sechs Wochentage gewährt. Auf jeden Wochentag entfällt ein Sechstel der wöchentlichen unter Berücksichtigung des § 112 festgesetzten Arbeitslosenunterstützung.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 106 bis 108 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung außer Kraft.

(2) In laufenden Unterstützungsfällen ist die Arbeitslosenunterstützung nach § 105 Abs. 5 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung dieses Gesetzes erstmalig für den Zahlungszeitraum zu zahlen, der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt. Als laufende Unterstützungsfälle im Sinne dieser Vorschrift gelten die Unterstützungsfälle, in denen in dem Zahlungszeitraum, in den der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt, Arbeitslosenunterstützung zu zahlen ist oder ohne Anwendung der §§ 90 bis 93b, 112 und 114 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu zahlen sein würde.

(3) Auf laufende Unterstützungsfälle im Sinne des Absatzes 2 findet § 105 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung dieses Gesetzes keine Anwendung.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. März 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Anlage zu § 105 AVAVG

Arbeitsentgelt je Woche		Arbeitslosenunterstützungs-Wochensätze mit Familienangehörigen								Zuschläge	
von	bis	Hauptunterstützung	1	2	3	4	5	6*)	Höchstbetrag **)	für den 1. Familienangeh.	für jeden weiteren Familienangeh.
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
0.01 bis 1.99	—,90							—,90			
2.— bis 3.99	2.40	2.70						2.70	—,30		
4.— bis 5.99	3.90	4.50						4.50	—,60		
6.— bis 7.99	5.70	6.30						6.30	—,60		
8.— bis 9.99	7.20	8.10						8.10	—,90		
10.— bis 11.99	8.70	9.90						9.90	1.20		
12.— bis 13.99	10.20	11.70						11.70	1.50		
14.— bis 15.99	11.70	13.50						13.50	1.80		
16.— bis 17.99	12.60	15.—	15.30					15.30	2.40	—,30	
18.— bis 19.99	13.50	16.20	17.10					17.10	2.70	—,90	
20.— bis 21.99	14.40	17.40	—					17.40	3.—	—	
22.— bis 23.99	15.60	18.60	—					18.60	3.—	—	
24.— bis 25.99	16.20	19.50	20.10					20.10	3.30	—,60	
26.— bis 27.99	17.10	20.40	21.60					21.60	3.30	1.20	
28.— bis 29.99	17.70	21.30	23.10					23.10	3.60	1.80	
30.— bis 31.99	18.60	22.20	24.—	24.90				24.90	3.60	1.80	
32.— bis 33.99	19.20	23.10	24.90	26.40				26.40	3.90	1.80	
34.— bis 35.99	19.80	23.70	25.80	27.90				27.90	3.90	2.10	
36.— bis 37.99	20.40	24.60	26.70	28.80	29.70			29.70	4.20	2.10	
38.— bis 39.99	20.70	24.90	27.—	29.10	31.20			31.20	4.20	2.10	
40.— bis 41.99	21.60	25.80	27.90	30.—	32.10	32.70		32.70	4.20	2.10	
42.— bis 43.99	21.90	26.40	28.50	30.60	32.70	34.50		34.50	4.50	2.10	
44.— bis 45.99	22.20	26.70	28.80	30.90	33.—	35.10	36.—	36.—	4.50	2.10	
46.— bis 47.99	22.80	27.30	29.70	32.10	34.50	36.90	37.50	37.50	4.50	2.40	
48.— bis 49.99	23.10	27.60	30.—	32.40	34.80	37.20	38.40	38.40	4.50	2.40	
50.— bis 51.99	23.40	28.20	30.60	33.—	35.40	37.80	38.40	38.40	4.80	2.40	
52.— bis 53.99	23.70	28.50	30.90	33.30	35.70	38.10	38.40	38.40	4.80	2.40	
54.— bis 55.99	24.—	28.80	31.20	33.60	36.—	38.40	38.40	38.40	4.80	2.40	
56.— bis 57.99	24.30	29.10	31.50	33.90	36.30	38.70	39.90	39.90	4.80	2.40	
58.— bis 59.99	24.90	30.—	32.40	34.80	37.20	39.60	41.40	41.40	5.10	2.40	
60.— bis 61.99	25.20	30.30	32.70	35.10	37.50	39.90	42.30	42.60	5.10	2.40	
62.— bis 63.99	25.50	30.60	33.30	36.—	38.70	41.40	44.10	44.10	5.10	2.70	
64.— bis 65.99	25.80	30.90	33.60	36.30	39.—	41.70	44.40	45.60	5.10	2.70	
66.— bis 67.99	25.80	30.90	33.60	36.30	39.—	41.70	44.40	46.80	5.10	2.70	
68.— bis 69.99	26.10	31.20	33.90	36.60	39.30	42.—	44.70	48.30	5.10	2.70	
70.— bis 71.99	26.40	31.80	34.50	37.20	39.90	42.60	45.30	49.80	5.40	2.70	
72.— bis 73.99	26.70	32.10	34.80	37.50	40.20	42.90	45.60	51.—	5.40	2.70	
74.— bis 75.99	27.—	32.40	35.10	37.80	40.50	43.20	45.90	52.50	5.40	2.70	
76.— bis 77.99	27.—	32.40	35.10	37.80	40.50	43.20	45.90	54.—	5.40	2.70	
78.— bis 79.99	27.30	32.70	35.40	38.10	40.80	43.50	46.20	55.20	5.40	2.70	
80.— bis 81.99	27.60	33.—	35.70	38.40	41.10	43.80	46.50	56.70	5.40	2.70	
82.— bis 83.99	27.60	33.—	35.70	38.40	41.10	43.80	46.50	58.20	5.40	2.70	
84.— bis 85.99	28.20	33.90	36.60	39.30	42.—	44.70	47.40	59.40	5.70	2.70	
86.— bis 87.50	28.50	34.20	37.20	40.20	43.20	46.20	49.20	60.90	5.70	3.—	

*) Für den 7. und jeden weiteren zuschlagsberechtigten Angehörigen ist ein Zuschlag nach Spalte 11 bis zum Höchstbetrage (Spalte 9) zu gewähren.

**) Hauptunterstützung und Familienzuschläge zusammen dürfen den Höchstbetrag (Spalte 9) nicht übersteigen.

Gesetz über die Bemessung und Höhe der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung.

Vom 29. März 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Bemessung und Höhe

(1) Die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung bemißt sich nach dem Entgelt, das der Bemessung der Arbeitslosenunterstützung gemäß § 105 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zugrunde gelegt worden war, wenn der Arbeitslose nach der Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosenunterstützung nicht oder weniger als dreizehn zusammenhängende Wochen in einer Beschäftigung gestanden hat.

(2) Hat der Arbeitslose den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpft oder eine Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erfüllt, aber mindestens dreizehn zusammenhängende Wochen gegen Entgelt in nicht nur geringfügiger Beschäftigung gestanden, so bemißt sich die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung nach dem Entgelt, das der Arbeitslose im Durchschnitt der letzten dreizehn Wochen dieser Beschäftigung bezogen hat. § 105 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gelten entsprechend. Hat der Arbeitslose innerhalb des Bemessungszeitraumes nur in Beschäftigungen gestanden, die nicht seinem Beruf und seiner Ausbildung entsprachen, so kann die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung zur Vermeidung unbilliger Härten nach den Vorschriften des Absatzes 3 bemessen werden.

(3) Ist die Feststellung eines Arbeitsentgelts nach Absatz 1 oder 2 nicht möglich, so ist das am Wohn- oder Aufenthaltsort des Arbeitslosen (§ 168 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) geltende tarifliche oder in Ermangelung eines Tarifes übliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung maßgebend, für die der Arbeitslose nach Lebensalter und Gesundheitszustand unter billiger Berücksichtigung seines Berufes und seiner Ausbildung in Frage kommt.

(4) Die Hauptunterstützung und die Familienzuschläge sind nach der diesem Gesetz als Anlage beigefügten Tabelle zu gewähren.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft. Gleichzeitig werden entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben.

§ 3

Übergangsbestimmungen

(1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufenden Unterstützungsfälle findet § 1 Abs. 2 und 3 erst mit Beginn eines neuen Bewilligungsabschnittes, spätestens nach Ablauf von 13 Wochen nach In-

krafttreten dieses Gesetzes unter Berücksichtigung von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Anwendung. Als laufende Unterstützungsfälle gelten die Unterstützungsfälle, in denen in dem Zahlungszeitraum, in den der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt, Arbeitslosenfürsorgeunterstützung zu zahlen ist oder ohne Anwendung der §§ 90 bis 93b, 112 und 114 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu zahlen sein würde.

(2) In laufenden Unterstützungsfällen im Sinne des Absatzes 1 ist die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung nach § 1 Abs. 4 dieses Gesetzes erstmalig für den Zahlungszeitraum zu zahlen, der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

(3) Läuft die Unterstützung im Sinne des Absatzes 1 und hat der Arbeitslose insgesamt mindestens sechszwanzig Wochen Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenfürsorgeunterstützung bezogen, so kann auf Antrag die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung neu festgesetzt werden, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch tarifliche Vereinbarung oder durch Schiedsspruch für die Beschäftigung, deren Entgelt der Bemessung zugrunde gelegt war, eine Lohnerhöhung eingetreten ist. Dies gilt nicht, wenn die Lohnerhöhung bei der Bemessung der Unterstützung bereits berücksichtigt worden ist. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen. Er wirkt vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes. Für das Ausmaß der bei der Bemessung hiernach zu berücksichtigenden Lohnerhöhung hat der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Durchschnittssätze für Wirtschafts- oder Gewerbebezweige oder für tarifliche Geltungsbereiche oder für Berufe für den Bezirk des Landesarbeitsamtes oder Teile hiervon festzusetzen. Bis zur Bildung des Verwaltungsausschusses auf Grund eines Bundesgesetzes über die Errichtung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung setzt der Präsident des Landesarbeitsamtes nach Anhörung des Beratungsausschusses die Durchschnittssätze fest. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. März 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Anlage zu § 1 Abs. 4

Arbeitsentgelt je Woche		Arbeitslosenfürsorgeunterstützungs-Wochensätze mit Familienangehörigen								Zuschläge	
von	bis	Hauptunterstützung	1	2	3	4	5	6*)	Höchstbetrag **)	für den 1. Familienangeh.	für jeden weiteren Familienangeh.
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
0.01 bis 1.99	—	90							—	90	
2.— bis 3.99	2.40	2.70							2.70		
4.— bis 5.99	3.90	4.50							4.50		
6.— bis 7.99	5.70	6.30							6.30		
8.— bis 9.99	7.20	8.10							8.10		
10.— bis 11.99	8.70	9.90							9.90		
12.— bis 13.99	9.60	11.40	11.70						11.70	1.80	—
14.— bis 15.99	10.80	12.90	13.50						13.50	2.10	—
16.— bis 17.99	12.—	14.40	15.30						15.30	2.40	—
18.— bis 19.99	12.60	15.—	16.20	17.10					17.10	2.40	1.20
20.— bis 21.99	13.50	16.20	17.40	—					17.40	2.70	1.20
22.— bis 23.99	14.10	16.80	18.30	18.60					18.60	2.70	1.50
24.— bis 25.99	15.—	18.—	19.50	20.10					20.10	3.—	1.50
26.— bis 27.99	15.60	18.60	20.10	21.60					21.60	3.—	1.50
28.— bis 29.99	15.90	19.20	20.70	22.20	23.10				23.10	3.30	1.50
30.— bis 31.99	16.50	19.80	21.60	23.40	24.90				24.90	3.30	1.80
32.— bis 33.99	17.10	20.40	22.20	24.—	25.80	26.40			26.40	3.30	1.80
34.— bis 35.99	17.70	21.30	23.10	24.90	26.70	27.90			27.90	3.60	1.80
36.— bis 37.99	18.30	21.90	23.70	25.50	27.30	29.10	29.70		29.70	3.60	1.80
38.— bis 39.99	18.90	22.80	24.60	26.40	28.20	30.—	31.20		31.20	3.90	1.80
40.— bis 41.99	19.50	23.40	25.50	27.60	29.70	31.80	32.70		32.70	3.90	2.10
42.— bis 43.99	19.80	23.70	25.80	27.90	30.—	32.10	34.20		34.50	3.90	2.10
44.— bis 45.99	20.40	24.60	26.70	28.80	30.90	33.—	35.10		36.—	4.20	2.10
46.— bis 47.99	20.70	24.90	27.—	29.10	31.20	33.30	35.40		37.50	4.20	2.10
48.— bis 49.99	21.60	25.80	27.90	30.—	32.10	34.20	36.30		38.40	4.20	2.10
50.— bis 51.99	22.20	26.70	28.80	30.90	33.—	35.10	37.20		38.40	4.50	2.10
52.— bis 53.99	22.20	26.70	28.80	30.90	33.—	35.10	37.20		38.40	4.50	2.10
54.— bis 55.99	22.50	27.—	29.40	31.80	34.20	36.60	38.40		38.40	4.50	2.40
56.— bis 57.99	22.50	27.—	29.40	31.80	34.20	36.60	39.—		39.90	4.50	2.40
58.— bis 59.99	22.80	27.30	29.70	32.10	34.50	36.90	39.30		41.40	4.50	2.40
60.— bis 61.99	22.80	27.30	29.70	32.10	34.50	36.90	39.30		42.60	4.50	2.40
62.— bis 63.99	23.10	27.60	30.—	32.40	34.80	37.20	39.60		44.10	4.50	2.40
64.— bis 65.99	23.10	27.60	30.—	32.40	34.80	37.20	39.60		45.60	4.50	2.40
66.— bis 67.99	23.10	27.60	30.—	32.40	34.80	37.20	39.60		46.80	4.50	2.40
68.— bis 69.99	23.10	27.60	30.—	32.40	34.80	37.20	39.60		48.30	4.50	2.40
70.— bis 71.99	23.10	27.60	30.—	32.40	34.80	37.20	39.60		49.80	4.50	2.40
72.— bis 73.99	23.40	28.20	30.60	33.—	35.40	37.80	40.20		51.—	4.80	2.40
74.— bis 75.99	23.40	28.20	30.60	33.—	35.40	37.80	40.20		52.50	4.80	2.40
76.— bis 77.99	23.40	28.20	30.60	33.—	35.40	37.80	40.20		54.—	4.80	2.40
78.— bis 79.99	23.40	28.20	30.60	33.—	35.40	37.80	40.20		55.20	4.80	2.40
80.— bis 81.99	23.40	28.20	30.60	33.—	35.40	37.80	40.20		56.70	4.80	2.40
82.— bis 83.99	23.70	28.50	30.90	33.30	35.70	38.10	40.50		58.20	4.80	2.40
84.— bis 85.99	23.70	28.50	30.90	33.30	35.70	38.10	40.50		59.40	4.80	2.40
86.— bis 87.50	23.70	28.50	30.90	33.30	35.70	38.10	40.50		60.90	4.80	2.40

*) Für den 7. und jeden weiteren zuschlagsberechtigten Angehörigen ist ein Zuschlag nach Spalte 11 bis zum Höchstbetrage (Spalte 9) zu gewähren.

**) Hauptunterstützung und Familienzuschläge zusammen dürfen den Höchstbetrag (Spalte 9) nicht übersteigen.

Gesetz zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes.

Vom 29. März 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14), des § 1 Abs. 2 Nr. 4 und des § 3 des Gesetzes zur Erstreckung und Verlängerung des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes vom 21. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 7) und der Gesetze zur Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 274), 25. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 681) und 23. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 824) wird bis zum Inkrafttreten eines neuen Preisgesetzes verlängert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. März 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Niklas

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Gesetz zur Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes.

Vom 30. März 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) — erstreckt durch Verordnung der Bundesregierung vom 24. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 24) auf die Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern sowie auf den bayerischen Kreis

Lindau und durch Bundesgesetz vom 29. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 78) auf das Land Rheinland-Pfalz — wird wie folgt geändert:

§ 105 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1949 in Kraft und am 31. März 1952 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 30. März 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energienotgesetzes.

Vom 29. März 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949 (WiGBI. S. 87) in der Fassung des Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 7. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 204) wird bis zum 31. März 1952 verlängert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. März 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Gesetz über die Aufhebung des § 29 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz).

Vom 29. März 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Es werden aufgehoben:

1. der § 29 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 8. August 1949 (WiGBI. S. 205) und der § 67 der Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes vom 8. August 1949 (WiGBI. S. 214);
2. in der französischen Besatzungszone:
 - a) für das Land Baden der § 29 des Landesgesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 20. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323) und der § 67 der Landesverordnung zur Durchführung des Ersten Teils des Soforthilfegesetzes vom 20. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 335),
 - b) für das Land Rheinland-Pfalz der § 29 des Landesgesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 457) und der § 67 der Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 477),
 - c) für das Land Württemberg-Hohenzollern der § 29 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 22. Juli 1949 (Regierungsblatt S. 323) und der § 67 der Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Ersten Teils des Soforthilfegesetzes — Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes — vom 27. August 1949 (Regierungsblatt S. 381),

- d) für den bayerischen Kreis Lindau die Rechtsanordnung des Kreispräsidenten des bayerischen Kreises Lindau vom 6. September 1949 (Amtsbl. des bayerischen Kreises Lindau Nr. 35 a) über die Einführung des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) des Landes Württemberg-Hohenzollern vom 22. Juli 1949 und die Anordnung des Kreispräsidenten vom 20. September 1949 (Amtsbl. Nr. 38 a), soweit sie den § 29 des Gesetzes des Landes Württemberg-Hohenzollern und den § 67 der Verordnung des Finanzministeriums des Landes Württemberg-Hohenzollern übernehmen.

(2) Eine allgemeine dingliche Sicherung der im Rahmen des endgültigen Lastenausgleichs zu erhebenden einmaligen Vermögensabgabe unterbleibt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. März 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Allgemeines Eisenbahngesetz.

Vom 29. März 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Begriff der Eisenbahnen**

(1) Eisenbahnen im Sinne dieses Gesetzes sind Schienenbahnen mit Ausnahme der Straßenbahnen und der nach ihrer Bau- oder Betriebsweise ähnlichen Bahnen, der Bergbahnen und der sonstigen Bahnen besonderer Bauart.

(2) Die beteiligten obersten Landesverkehrsbehörden entscheiden, soweit es sich nicht um bundeseigene Schienenbahnen handelt, in Zweifelsfällen im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, ob und inwieweit eine Bahn zu den Eisenbahnen im Sinne dieses Gesetzes zu rechnen ist.

§ 2**Begriff der öffentlichen Eisenbahnen**

(1) Eisenbahnen dienen dem öffentlichen Verkehr, wenn sie nach ihrer Zweckbestimmung jedermann zur Personen- oder zur Güterbeförderung benutzen kann.

(2) Die Entscheidung darüber, ob eine nicht zu den Bundesbahnen gehörende Eisenbahn dem öffentlichen Verkehr dient, oder ob sie die Eigenschaft als Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs verloren hat, treffen die beteiligten obersten Landesverkehrsbehörden im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr.

§ 3**Rechtsverordnungen über Bau, Betrieb und Verkehr**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates für die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen Rechtsverordnungen über den Bau, den Betrieb und den Verkehr sowie die Eisenbahnstatistik zu erlassen, welche

- a) die Anforderungen an Bau, Ausrüstung und Betriebsweise der Eisenbahnen nach den Erfordernissen der Sicherheit, nach den neuesten Erkenntnissen der Technik und nach den internationalen Abmachungen einheitlich regeln,
- b) einheitliche Vorschriften für die Beförderung der Personen und Güter auf den Eisenbahnen entsprechend den Bedürfnissen von Verkehr und Wirtschaft und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsrechts aufstellen,
- c) die notwendigen Vorschriften zum Schutze der Anlagen und des Betriebs der Eisenbahnen gegen Störungen und Schäden enthalten,
- d) Art und Umfang der Eisenbahnstatistik einheitlich regeln.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung diese Ermächtigung ganz oder teilweise auf den Bundesminister für Verkehr weiter übertragen.

(3) Für Eisenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, gilt die Ermächtigung nach Absatz 1 insoweit, als es die technische Einheit des Eisenbahnbetriebs erfordert. Im übrigen werden, abgesehen von einer bereits bestehenden landesgesetzlichen Ermächtigung, die Landesregierungen ermächtigt, diese Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesverkehrsbehörden weiter übertragen.

§ 4**Ausbau und Ergänzung des Eisenbahnnetzes**

(1) Zu den Aufgaben der öffentlichen Eisenbahnen gehört es, ihr Netz entsprechend den Anforderungen des Verkehrs auszubauen und zum Wohle der Allgemeinheit zu ergänzen sowie den Reise- und Güterverkehr in Übereinstimmung mit dem Verkehrsbedürfnis zu bedienen und auszugestalten.

(2) Das Recht, eine neue öffentliche Eisenbahn zu bauen und zu betreiben, kann erst dann, wenn der Bundesminister für Verkehr erklärt hat, daß es nicht für die Deutsche Bundesbahn innerhalb eines angemessenen Zeitraumes in Anspruch genommen wird, vom Lande selbst ausgeübt oder von der obersten Landesverkehrsbehörde an einen Unternehmer verliehen werden, sofern diese ein Verkehrsbedürfnis dafür anerkannt hat.

§ 5**Eisenbahn-Aufsicht**

(1) Eisenbahnen, die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehören, werden von dem Land, in dessen Gebiet sie liegen, beaufsichtigt. Die Landesregierung kann die Eisenbahnaufsicht ganz oder teilweise der Deutschen Bundesbahn übertragen, die sie alsdann nach den Weisungen und für Rechnung dieses Landes übernimmt.

(2) Berührt eine Eisenbahn das Gebiet mehrerer Länder, so wird die Aufsicht von dem Lande geführt, in dem die örtliche Betriebsleitung ihren Sitz hat, soweit nicht die Länder etwas anderes vereinbaren.

§ 6**Tarifwesen**

(1) Ziel der Tarifpolitik der öffentlichen Eisenbahnen ist, gleichmäßige und volkswirtschaftlich vertretbare Tarife für alle Eisenbahnen zu schaffen und sie den Bedürfnissen des Verkehrs, der Wirtschaft und der Verkehrsträger anzupassen. Hierbei sind insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Eisenbahnen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Eisenbahnen sind dazu verpflichtet, daran mitzuwirken, daß für die Beförderung von Personen und Gütern, die sich auf mehrere aneinander anschließende Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs erstreckt, direkte Abfertigung eingerichtet wird sowie durchgehende Tarife aufgestellt werden.

(3) Die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Tarifen bedürfen der Genehmigung der dafür nach Bundes- und Landesrecht zuständigen Verkehrsbehörden.

(4) Die Tarifhoheit über die Binnentarife und über die Gemeinschaftstarife der Eisenbahnen, die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehören, steht den Ländern zu; im übrigen liegt die Tarifhoheit beim Bunde.

(5) Eine vom Bund erteilte Genehmigung wirkt auch für Binnentarife der nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörigen Eisenbahnen, soweit diese die für die Deutsche Bundesbahn gültigen Tarife für anwendbar erklärt haben. Die Wirkung tritt für den Binnentarif einer Eisenbahn nicht ein, wenn diese die Einführung der Tarifänderung unverzüglich gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde ablehnt und die Ablehnung bekanntmacht.

(6) Die Bestimmungen des allgemeinen Preisrechts bleiben unberührt.

§ 7

Anschluß an andere Bahnen

(1) Jede öffentliche Eisenbahn hat den Anschluß und die damit zusammenhängende Mitbenutzung ihrer Anlagen durch angrenzende öffentliche Eisenbahnen unter billiger Regelung der Bedingungen und der Kosten zu gestatten.

(2) Bei Streit über die Bedingungen des Anschlusses oder der Mitbenutzung sowie über die Angemessenheit der Kosten entscheidet, wenn die Deutsche Bundesbahn beteiligt ist, der Bundesminister für Verkehr, in den übrigen Fällen die oberste Landesverkehrsbehörde.

§ 8

Ausgleich widerstreitender Verkehrsinteressen

Mit dem Ziel bester Förderung des Verkehrs hat der Bundesminister für Verkehr darauf hinzuwirken, daß die Interessen der verschiedenen Verkehrsträger ausgeglichen und ihre Leistungen und ihre Entgelte aufeinander abgestimmt werden.

§ 9

Übergangsbestimmungen

(1) Folgende Bestimmungen treten außer Kraft:

- a) Das Gesetz über die Eisenbahnaufsicht vom 3. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 13),
- b) Kapitel I § 1 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130),
- c) das Gesetz über die Verlängerung zeitlich begrenzter Genehmigungen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 215). Auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochene Verlängerungen erlöschen am 31. Dezember 1952,
- d) das Gesetz betreffend die Tarifhoheit über die nicht im Eigentum des Reichs stehenden Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 239),

e) § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn vom 5. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1213),

f) die Verordnung über die Verwaltung und den Betrieb nichtreichseigener Eisenbahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs durch Treuhänder vom 28. März 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 71),

g) die Verordnung über den Bau und Betrieb von Kleinbahnen und ihnen gleich zu erachtenden Eisenbahnen vom 7. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. II S. 289).

(2) Die vereinfachte Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (vBO) vom 10. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 31), die vereinfachte Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (vBOS) vom 25. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 321) und die vereinfachte Eisenbahn-Signalordnung (vESO) vom 15. März 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 97) gelten als Rechtsverordnungen im Sinne des § 3 dieses Gesetzes. Bei einfachen Betriebsverhältnissen können diesen Rechtsverordnungen Eisenbahnen, die zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehören, durch den Bundesminister für Verkehr, andere Eisenbahnen durch die Landesregierung und, wenn sie das Gebiet mehrerer Länder berühren, durch die beteiligten Landesregierungen im gegenseitigen Einvernehmen unterstellt werden. Die Landesregierungen können diese Befugnis auf die obersten Landesverkehrsbehörden übertragen. Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Abweichungen infolge einfacher Betriebsverhältnisse auf Grund der bisher geltenden Vorschriften zugelassen sind, bleiben sie bis auf weiteres wirksam.

(3) In der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 17. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 541), der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (BOS) vom 25. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 285), der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (vBO) vom 10. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 31) und der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (vBOS) vom 25. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 321) erhält § 4 Abs. 1 und 2 jeweils folgende Fassung:

„§ 4

Aufsichtsbehörden

(1) Die Deutsche Bundesbahn wird hinsichtlich der Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und der Eisenbahn-Signalordnung sowie ihrer Sonderformen (BOS, vBO, vBOS und vESO) vom Bundesminister für Verkehr beaufsichtigt. Er kann bestimmte Aufgaben der Aufsicht auf die Leitung der Deutschen Bundesbahn oder die Leiter der Eisenbahndirektionen oder der diesen gleichstehenden Bundesbahnbehörden übertragen.

(2) Die übrigen Eisenbahnen werden von den Ländern beaufsichtigt.“

(4) Im Gesetz über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 91) wird ersetzt

a) § 5 durch folgende Fassung:

„(1) Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die für die Aufsicht zuständige Landesverkehrsbehörde.

(2) Berührt eine Eisenbahn das Gebiet mehrerer Länder, so trifft die nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225) zuständige Aufsichtsbehörde ihre Entscheidungen im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden der mitbeteiligten Länder. Das gleiche gilt, wenn der Bahneigentümer in anderen Ländern weitere Eisenbahnen betreibt.“

b) § 7 durch folgende Fassung:

„Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.“

(5) Im Gesetz, betreffend die Anwendung landesgesetzlicher Vorschriften über Bahneinheiten vom 26. September 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 811), treten in Abs. 1 und 2 an Stelle der Worte „kann der Reichsverkehrsminister“ die Worte „können die beteiligten Landesregierungen im gegenseitigen Einvernehmen durch Rechtsverordnung“.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 29. März 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

Verordnung zur Regelung der Hopfenanbaufläche.

Vom 19. März 1951.

Auf Grund des § 1 des Kapitels III der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Landwirtschaft vom 23. Februar 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 80, 81) in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erhebungen über die Hopfenanbaufläche

§ 1

(1) In der Zeit vom 16. bis zum 30. Juni jeden Jahres wird eine Sondererhebung über die im Bundesgebiet mit Hopfen bebaute Fläche vorgenommen.

(2) Die Erhebung wird von den durch die zuständige Oberste Landesbehörde bestimmten Stellen (Erhebungsstellen) durchgeführt.

§ 2

(1) Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Bei ihr sind Ortslisten zu verwenden, in der folgende Angaben vorzusehen sind:

1. Vorname, Zuname und Wohnort des Betriebsinhabers,
2. Sitz des Betriebes,
3. Hopfenanbaufläche, und zwar ausgeschieden nach ertragsfähigen und nicht ertragsfähigen Hopfenanlagen,
4. Zahl der auf dieser Fläche vorhandenen Hopfenstöcke, und zwar ausgeschieden nach den in ertragsfähigen und nicht ertragsfähigen Hopfenanlagen vorhandenen Stöcken.

(2) Ertragsfähig ist eine Hopfenanlage, wenn sie als Gerüst- oder Stangenanlage errichtet und zur Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages fähig ist.

§ 3

(1) In der Ortsliste der Gemeinde sind alle im Gemeindebezirk gelegenen Hopfenanbauflächen anzugeben. Die Erhebungsstellen haben die Richtigkeit der Flächenangaben zu überwachen. Die ausgefüllte Ortsliste ist drei Tage lang öffentlich aufzulegen.

(2) Im übrigen regelt die zuständige Oberste Landesbehörde die Einzelheiten des Erhebungsverfahrens.

§ 4

Die Betriebsinhaber und ihre Vertreter sind verpflichtet, den mit der Erhebung beauftragten Personen alle für die Durchführung der Erhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5

(1) Die zuständige Oberste Landesbehörde übersendet dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) eine nach Verwaltungsbezirken gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebung bis zum 1. September jeden Jahres. Die Zusammenstellung hat für jeden Verwaltungsbezirk die Zahl der Hopfenanbaubetriebe sowie die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 vorgesehenen Angaben in Gesamtzahlen zu enthalten.

(2) Verwaltungsbezirke sind:

- a) soweit durch die zuständige Oberste Landesbehörde Anbauggebiete gebildet sind, die Anbauggebiete im Sinne des § 4 des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 213);
- b) soweit Anbauggebiete nicht gebildet sind, die Bezirke der höheren Verwaltungsbehörden.

Festsetzung und Verteilung der Hopfenanbaufläche**§ 6**

(1) Der Bundesminister bestimmt bis zum 1. November jeden Jahres durch Rechtsverordnung, ob und in welchem Maße im nachfolgenden Anbaujahr die im Bundesgebiet mit ertragsfähigen Hopfenanlagen bebaute Fläche erhöht werden darf. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Bedürfnisse zu berücksichtigen, die sich aus den voraussichtlichen Absatzmöglichkeiten ergeben.

(2) Die hiernach bestimmte zusätzliche Anbaufläche wird auf die beteiligten Länder verteilt.

(3) Die Entscheidungen des Bundesministers nach den Absätzen 1 und 2 werden im Benehmen mit den zuständigen Obersten Landesbehörden und nach Anhörung der beteiligten Wirtschaftskreise erlassen.

§ 7

Die zuständige Oberste Landesbehörde verteilt nach Anhörung der beteiligten Wirtschaftskreise die zusätzliche Anbaufläche auf die nach Maßgabe des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens gebildeten Anbaugebiete oder auf sonstige Bezirke.

Erlaubnis zur Errichtung von Hopfenanlagen**§ 8**

Wer auf einem Grundstück oder Grundstücksteil, auf dem im unmittelbar vorangegangenen Anbaujahr keine ertragsfähige Hopfenanlage (§ 2 Abs. 2) vorhanden war, eine solche errichten will, bedarf hierzu der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

§ 9

(1) Der Antrag auf Erlaubniserteilung ist spätestens am 10. September des dem Anbaujahr vorangehenden Jahres an die zuständige Oberste Landesbehörde oder die von dieser bestimmten Behörde zu richten. Als Antrag kann die Anmeldung einer nichtertragsfähigen Hopfenanlage bei der Erhebung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) angesehen werden.

(2) Wer den Hopfenanbau auf einem Grundstück oder Grundstücksteil dauernd oder vorübergehend aufgibt, hat dies der Behörde im Sinne des Absatzes 1 bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt anzuzeigen.

Bonn, den 19. März 1951.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Dr. Niklas

§ 10

(1) Die Erlaubnis wird nach Maßgabe der auf den Verwaltungsbezirk entfallenden Anbauflächen erteilt.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Antragsteller auf einem anderen von ihm genutzten Grundstück eine ertragsfähige Hopfenanlage von mindestens gleicher Größe seit der letzten Hopfernte beseitigt und dies nach § 9 Abs. 2 angezeigt hat.

(3) In der Erlaubnis ist außer der Flächengröße der zu errichtenden Anlage auch die Zahl der Hopfenstöcke anzugeben, die in der Anlage ertragsfähig gehalten werden darf. Bei der Bemessung der Zahl ist von den ortsüblichen Verhältnissen auszugehen.

(4) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Sicherung des Zwecks der Anbauflächenregelung oder der Förderung des Hopfenbaues dienen.

Straf- und Schlußvorschriften**§ 11**

Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 8 erforderliche Erlaubnis eine ertragsfähige Hopfenanlage errichtet;
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 10 Abs. 4 festgesetzte Bedingung oder Auflage nicht erfüllt;
3. wer die in § 8 vorgesehene Erlaubnis erschleicht.

§ 12

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 4 erforderliche Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt;
2. die in § 9 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Verordnung über Höchstgrenzen
des Stückgewichts bei Zigarren.**

Vom 14. März 1951.

Auf Grund von § 7 Absatz 2 des Tabaksteuergesetzes vom 4. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 721) in der Fassung des Gesetzes über die Senkung der Tabaksteuer für Zigarren vom 2. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 351) in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird hiermit verordnet:

§ 1

Für die Steuerberechnung beträgt die Höchstgrenze des Stückgewichts bei Zigarren im Kleinverkaufspreis von

a) 0,10 DM	3,3 g
b) 0,12 und 0,15 DM	4,5 g
c) 0,17, 0,18 und 0,20 DM	5,5 g
d) 0,22, 0,25, 0,27 und 0,30 DM	7,0 g
e) 0,35 und 0,40 DM	8,0 g
f) 0,45, 0,50 und 0,60 DM	9,0 g
g) 0,70 DM und mehr	12,0 g

§ 2

Betriebe, die bisher Zigarren hergestellt haben, bei denen die Höchstgrenzen des § 1 überschritten sind, dürfen solche Zigarren noch während der Dauer von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung in den Verkehr bringen, ohne daß der die Höchstgrenzen überschreitende Teil besonders zu versteuern ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. März 1951.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung
zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung
in der Bundesfassung im Bereich des Bundes-
ministeriums für das Post- und Fernmeldewesen.**

Vom 12. März 1951.

Zur Durchführung der §§ 21, 24, 29 und 112 der Reichsdienststrafordnung in der Bundesfassung vom 30. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 306) im Bereich des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen wird — soweit erforderlich, mit Zustimmung des Bundesministers des Innern — folgendes verordnet:

A. Dienstvorgesetzte

Als Dienstvorgesetzte im Sinne der Reichsdienststrafordnung sind anzusehen:

1. der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen,
2. die Präsidenten der Oberpostdirektionen, des Posttechnischen Zentralamts, des Fernmelde-technischen Zentralamts und der Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost,
3. der Direktor der Bundesdruckerei und
4. die Vorsteher der selbständigen Ämter.

B. Geldbußen

Zur Verhängung von Geldbußen sind nach § 24 Abs. 2 und 3 und § 112 Abs. 4 Satz 2 der Reichsdienststrafordnung befugt:

1. der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bis zum zulässigen Höchstbetrage (einmonatige Bezüge des Beamten),
2. die Präsidenten der Oberpostdirektionen, des Posttechnischen Zentralamts, des Fernmelde-technischen Zentralamts und der Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost sowie der Direktor der Bundesdruckerei bis zur Hälfte des zulässigen Höchstbetrags,
3. die Vorsteher der selbständigen Ämter der Gruppen A bis E bis zu einem Viertel des zulässigen Höchstbetrags und
4. die Vorsteher der selbständigen Ämter der Gruppen F bis J bis zu einem Zehntel des zulässigen Höchstbetrags.

C. Einleitungsbehörden

Einleitungsbehörden nach § 29 Abs. 1 der Reichsdienststrafordnung sind:

1. für die Beamten der BesGr. A 11 bis A 4: die Oberpostdirektionen, das Posttechnische Zentralamt, das Fernmeldetechnische Zentralamt, die Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost und die Bundesdruckerei,
2. für die Beamten von der BesGr. A 3 ab: das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen.

**D. Vorermittlungen
gegenüber Ruhestandsbeamten**

Die Vorermittlungen gegenüber Ruhestandsbeamten werden gemäß § 21 Abs. 4 der Reichsdienststrafordnung der Oberpostdirektion übertragen, in deren Bezirk der Ruhestandsbeamte seinen Wohnsitz hat.

Bonn, den 12. März 1951.

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Schuberth

**Verordnung über die Durchführung
der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt.**

Vom 29. März 1951.

Auf Grund des § 1300, des § 1413 Abs. 2 Satz 2 und des § 1436 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, des § 176 Abs. 2, des § 174 und des § 43 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie des § 31 Abs. 1 und des § 55 Abs. 2 des Reichs-knappschaftsgesetzes in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Freiwillige Rentenversicherung
beim Aufenthalt im Ausland

§ 1

Die freiwilligen Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen sind beim Aufenthalt im Ausland oder in sonstigen Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf den vorgeschriebenen Zahlungswegen bis auf weiteres zu entrichten

- a) in der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) an die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf, wenn nicht eine Sonderanstalt zuständig ist,
- b) in der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) an die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf,
- c) in der knappschaftlichen Rentenversicherung an die Ruhrknappschaft in Bochum.

§ 2

Bei der Entrichtung der Beiträge ist anzugeben

- a) Vor- und Zuname des Versicherten, unter Angabe des Mädchennamens bei verheirateten weiblichen Versicherten und des früheren Frauennamens bei geschiedenen und wieder verheirateten weiblichen Versicherten,
- b) Geburtsort und -tag des Versicherten,
- c) genaue Anschrift des Versicherten,
- d) das monatliche Einkommen des Versicherten in ausländischer Währung in der Zeit, für die die Beiträge gelten sollen,
- e) die Zeit (Jahr, Monate, Wochen), für welche die Beiträge gelten sollen,
- f) in der Invalidenversicherung die Versicherungsanstalt, die am Kopf der Quittungskarte eingetragen ist (Ursprungsanstalt), und die Nummer der letzten Karte,
- g) in der Angestelltenversicherung die Versicherungsanstalt, die neben der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte am Kopf der Versicherungskarte eingetragen ist, und die Nummer der letzten Karte,
- h) in der knappschaftlichen Rentenversicherung die letzte Arbeitsstelle im Inland und die dafür zuständige Knappschaft.

§ 3

Mit dem Eingang der Zahlung bei den im § 1 genannten Versicherungsträgern gilt der Beitrag als entrichtet. Dem Zahlungseingang steht die Gutschrift auf einem Konto des Versicherungsträgers gleich.

§ 4

(1) Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz verwendet für die ihr zugegangenen Beträge Marken von entsprechendem Werte und klebt sie in die Quittungs- oder Versicherungskarte ein. Die Marken sind so zu verwenden, wie es für die Versicherten am günstigsten ist. Statt durch Verwendung von Marken kann die Landesversicherungsanstalt die entrichteten Beiträge auch durch entsprechende Eintragungen in die Karte des Versicherten bescheinigen. Die Versicherten haben ihre Quittungs- oder Versicherungskarte der Landesversicherungsanstalt zu überlassen; ist dies nicht möglich, so stellt die Landesversicherungsanstalt eine neue Karte aus. Diese verwahrt die Karten, tauscht sie um und erteilt Aufrechnungsbescheinigungen. Sie ist Ursprungsanstalt, wenn die Selbstversicherung im Ausland begonnen wurde.

(2) Die Sonderanstalten der Invalidenversicherung und die Ruhrknappschaft verbuchen die ihnen zugegangenen Beiträge so, wie es für den Versicherten am günstigsten ist.

Artikel 2

Rentenversicherung von Deutschen
bei amtlichen Vertretungen
und sonstigen Dienststellen
der Bundesrepublik Deutschland
im Ausland

§ 5

Die Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) und zur Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) von Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, die bei einer amtlichen Vertretung oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesrepublik Deutschland im Ausland oder bei deren Leitern oder Mitgliedern versicherungspflichtig beschäftigt sind, werden am Schlusse jedes Kalendervierteljahres bar entrichtet. Sie sind von der amtlichen Vertretung an die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf spätestens bis zum fünfzehnten Tage des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats portofrei und getrennt für die Versicherten der Invalidenversicherung und diejenigen der Angestelltenversicherung zu überweisen.

§ 6

Für die Durchführung der Beitragsentrichtung und die Verwendung der Beiträge gelten die Bestimmungen des Artikels 1 entsprechend. Die

Angaben nach § 2 sind von der amtlichen Vertretung (Dienststelle) in listenmäßigen Nachweisen zu machen; als Einkommen ist der Bruttoentgelt in inländischer Währung anzugeben. Die Quittungs- oder Versicherungskarten sind von der amtlichen Vertretung (Dienststelle) der Landesversicherungsanstalt zu übersenden.

§ 7

Als amtliche Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gelten bis auf weiteres die konsularisch-wirtschaftlichen Vertretungen und die Vertretungen des Bundesministeriums für den Marshallplan im Ausland. Werden später wieder diplomatische Vertretungen im Ausland errichtet, so sind die Vorschriften dieses Artikels auch auf sie anzuwenden. Zu den sonstigen Dienststellen im Sinne dieses Artikels gehören insbesondere Auslandsvertretungen anderer Bundesministerien und die Beratungsstellen für Wertpapierbereinigung im Ausland.

Artikel 3

Leistungsgewährung in das Ausland

§ 8

Soweit nicht in zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen oder in den dazu geschlossenen Zusatzabkommen oder dazu erlassenen innerstaatlichen Durchführungsbestimmungen etwas anderes bestimmt ist, gilt für die Feststellung und die Gewährung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherungen an Berechtigte im Ausland folgendes:

1. Für die Feststellung und die Gewährung der Leistungen der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) und der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen oder anderen Rechtsvorschriften einem Versicherungsträger in der Bundesrepublik Deutschland obliegen, sind folgende Versicherungsträger zuständig:

- a) In der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf,
- b) in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Ruhrknappschaft in Bochum.

Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Leistung nicht bereits von einem Versicherungsträger mit dem Sitz in der Bundesrepublik Deutschland während des Inlandaufenthaltes des Berechtigten festgestellt worden ist. Wenn ein solcher Berechtigter seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt, so bleibt der Versicherungsträger zuständig, der die Leistung zuletzt im Inland gewährt hat.

2. Nr. 1 gilt entsprechend für Renten der genannten Versicherungszweige, die zwar nicht in das Ausland überwiesen werden können, jedoch auf ein gesperrtes Konto bei einem inländischen Geldinstitut zugunsten des Berechtigten gezahlt werden dürfen.
3. Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf ist auch für die Feststellung der Leistungen der Invalidenversicherung zuständig, wenn es sich um einen Berechtigten handelt, der seine Selbstversicherung im Ausland begonnen hat.

Artikel 4

Schlußbestimmungen

§ 9

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1950 in Kraft.
- (2) Zu dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft die Verordnung des Reichsarbeitsministers über Versicherung Deutscher im Ausland vom 26. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 273) und die Verordnung des Reichsarbeitsministers für die Entrichtung freiwilliger Beiträge in der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Pensionsversicherung beim Aufenthalt im Ausland vom 28. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1154).

Bonn, den 29. März 1951.

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkraft- tretens	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom
Verordnung über die Sicherung der Schrottversorgung (Verordnung Schrott I/51). Vom 20. März 1951.	23. 3. 51	57	22. 3. 51
Verordnung zur Sicherstellung der Deckung des Bedarfs an festen Brennstoffen (Verordnung Kohle I/51). Vom 22. März 1951.	1. 4. 51	59	28. 3. 51
Verordnung zur Sicherung des Besatzungsbedarfs (Verordnung Besatzungsbedarf I/51). Vom 21. März 1951.	1. 4. 51	59	28. 3. 51
Verordnung zur Sicherstellung der Deckung des Bedarfes an Edelmetallen und hieraus hergestellten technischen Erzeugnissen (Verordnung Edelmetalle I/51). Vom 21. März 1951.	1. 4. 51	59	28. 3. 51
Verordnung über die Kennzeichnung von Lieferaufträgen und die statistische Erfassung des Absatzes von Stahlerzeugnissen (Verordnung Eisen I/51). Vom 21. März 1951.	29. 3. 51	59	28. 3. 51
Verordnung über die statistische Erfassung von Düngemitteln (Verordnung Chemie I/51). Vom 21. März 1951.	29. 3. 51	59	28. 3. 51
Verordnung über die Lagerbuchführung und die statistische Erfassung der Erzeugung, des Absatzes, der Bestände und der Einfuhrverträge von Antibiotika (Verordnung Chemie II/51). Vom 21. März 1951.	28. 3. 51	59	28. 3. 51
Verordnung über die statistische Erfassung von Häuten und Fellen, Gerbstoffen, Leder und Schuhen (Verordnung Leder I/51). Vom 21. März 1951.	29. 3. 51	59	28. 3. 51
Verordnung über die statistische Erfassung von Kautschuk und Altgummi beim Handel (Verordnung Kautschuk I/51). Vom 21. März 1951.	29. 3. 51	59	28. 3. 51
Verordnung über die statistische Erfassung von Asbest und Asbestgespinsten (Verordnung Asbest I/51). Vom 21. März 1951.	29. 3. 51	59	28. 3. 51
Verordnung über die statistische Erfassung von Rohtabak (Verordnung Tabak I/51). Vom 21. März 1951.	29. 3. 51	59	28. 3. 51
Verordnung PR Nr. 12/51 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung PR Nr. 79/50 vom 9. Dezember 1950 zur Änderung von Preisen für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr und Aachen. Vom 28. März 1951.	31. 3. 51	60	29. 3. 51
Verordnung PR Nr. 13/51 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung PR Nr. 78/50 vom 11. Dezember 1950 über die Preise für Roheisen, Walzwerkserzeugnisse und Schmiedestücke. Vom 9. März 1951.	1. 4. 51	60	29. 3. 51

Rechtsverordnungen	Tag des Inkraft- tretens	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	
Verordnung PR Nr. 17/51 zur Ergänzung der Verordnung PR Nr. 67/50 vom 16. Oktober 1950 über Preise für nickel- und wolframhaltige Stähle. Vom 21. März 1951.	1. 3. 51	60	29. 3. 51
Verordnung PR Nr. 18/51 über Preise für legierte Stähle. Vom 21. März 1951.	1. 3. 51	60	29. 3. 51
Verordnung PR Nr. 19/51 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung PR Nr. 73/50 vom 17. November 1950 über Lieferprämien für Schrott und Gußbruch. Vom 22. März 1951.	1. 4. 51	60	29. 3. 51
Verordnung PR Nr. 20/51 über Preise für Treibstoffe. Vom 27. März 1951.	1. 4. 51	60	29. 3. 51
Verordnung PR Nr. 21/51 zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung der Preisverordnung vom 21. Dezember 1950 für das Revier Niedersachsen und für Oberbayerische Pechkohle. Vom 28. März 1951.	30. 3. 51	60	29. 3. 51
Berichtigung zu vorstehender Verordnung PR Nr. 21/51.		61	30. 3. 51

BUNDESGESETZBLATT

Jahrgänge 1949 und 1950

(in einem Band gebunden, Halbleinen, Rücken mit Goldschrift)

zum Preise von 25.- DM (zuzüglich 1.- DM Porto- und Verpackungsspesen)

Zu beziehen vom

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS

Köln/Rh. 1. Postfach, Postscheckkonto Bundesanzeiger Köln 834 00

Sonderdruck:

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. 12. 1950 (BGBl. S. 791), vom 1. März 1951

nebst

Anlage 1 zu § 66 Nr. 6 Verw.-Vorschr.:

Amtliche Rententafeln zum Bundesversorgungsgesetz

und

Anlage 2 zu § 66 Nr. 7 Verw.-Vorschr.:

Vorschriften zu § 66 des Bundesversorgungsgesetzes für die Zahlung und den rechnungsmäßigen Nachweis der Versorgungsbezüge

sowie

Beispielen für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes.

Broschiert, DIN A 4, 40 Seiten, Preis 0.80 DM zuzüglich 0.20 DM Porto.

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/Rh. 1, Postfach

Der Einfachheit halber wird um Voreinsendung des Betrages auf Postscheck-Konto „Bundesanzeiger“ Köln 83400 unter Angabe der Bestellung auf dem Postabschnitt gebeten.